

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über die Benutzung von
Verkehrswegen im Transitverkehr durch das
Hoheitsgebiet der DDR

(Transit-Anordnung)

- vom 8. Januar 1985 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr
durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik
– Transit-Anordnung –**

vom 8. Januar 1985
(GBl. I Nr. 2 S. 9)

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Transitverkehrs durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beim Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Transit genannt) sind die für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen¹ zu benutzen.

(2) Der Transit ist nur von einem Staat bzw. von Berlin (West) durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in einen anderen Staat bzw. von einem Staat nach Berlin (West) gestattet.

§ 2

(1) Der Transit im Straßenverkehr hat über die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Straßen unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen.

(2) Der Transit im Straßenverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) ist nur über die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung festgelegten Straßen gestattet.

§ 3

Der Transit im Eisenbahnverkehr hat unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen. Von und zu den Flughäfen der Deutschen Demokratischen Republik sind die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu benutzen.

§ 4

Die Benutzung der Binnenwasserstraßen für den Transitverkehr erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.²

§ 5

Der Wechsel des Fahrzeuges beim Transit ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

§ 6

In zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffene Regelungen zum Transit werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217),
 - b) die Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1968 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 33 S. 197),
 - c) die Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 24 S. 179),
 - d) die Anordnung Nr. 4 vom 23. September 1971 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 68 S. 587),
 - e) die Anordnung Nr. 5 vom 14. Juli 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 46 S. 535),
 - f) die Anordnung Nr. 6 vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 659),
 - g) die Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 33 S. 324),
 - h) die Anordnung Nr. 8 vom 24. Juli 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 39 S. 366),
 - i) die Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 45 S. 517),
 - k) die Anordnung Nr. 10 vom 9. Juni 1978 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 18 S. 224),
 - l) die Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 8 S. 74),
 - m) die Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271),
 - n) die Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 38 S. 619),
 - o) die Anordnung Nr. 14 vom 29. Juni 1984 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271).

Berlin, den 8. Januar 1985

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

- 1 Z. Z. gilt die Anlage zu § 18 der Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung) (GBl. I Nr. 11 S. 203) in der Fassung der Bekanntmachungen zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 19. November 1982 (GBl. I Nr. 38 S. 619) und vom 5. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 34 S. 413).
- 2 Z. Z. gelten:
 - Anordnung vom 17. Oktober 1972 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen (GBl. II Nr. 61 S. 657),
 - Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 658),
 - Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 21/72 S. 118).
 - Verfügung vom 30. Oktober 1981 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (Tarif- und Verkehrsanzeiger [TVA] Nr. 39/81 S. 2),
 - Verfügung vom 20. März 1982 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD und Berlin (West) im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 17/82 S. 200).

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Für den Transit zugelassene Straßen

1. Alle Autobahnen, außer
 - dem Autobahnzubringer Berlin-Pankow
 - den Abschnitten der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Prenzlau und dem Abzweig Frankfurt/Oder sowie dem Abzweig Magdeburg und der Autobahn-Anschlußstelle Nauen für den Transit von und nach Berlin (West)
2. Fernverkehrsstraßen (F-Straßen)
 - 2.1. F 5 von Grenzübergangsstelle Staaken bis Autobahn-Anschlußstelle Nauen von Einmündung der Landstraße von der Autobahn-Anschlußstelle Hagenow in Pritzler über Boizenburg bis zur Grenzübergangsstelle Horst
 - 2.2. F 6 von F 156 in Bautzen über Löbau bis Grenzübergangsstelle Görlitz von der F 71 in Könnern bis F 100 in Halle
 - 2.3. F 71 von F 189 in Magdeburg über Bernburg bis F 6 in Könnern
 - 2.4. F 92 von Grenzübergangsstelle Schönberg über Oelsnitz und Plauen bis F 282 nördlich von Plauen
 - 2.5. F 96 von Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder über Neustrelitz, Neubrandenburg, Greifswald und Stralsund bis Grenzübergangsstelle Saßnitz
 - 2.6. F 100 von F 6 in Halle bis zur Autobahn-Anschlußstelle Halle, Peißen
 - 2.7. F 103 von F 108 bei Laage bis Autobahn-Anschlußstelle Dummerstorf von F 105 in Rostock bis zur Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde
 - 2.8. F 104 von F 198 in Woldegk über Neubrandenburg und Malchin bis F 108 in Teterow von F 105 in Selmsdorf bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf
 - 2.9. F 105 von F 96 in Stralsund über Rostock, Bad Doberan, Wismar und Grevesmühlen bis F 104 in Selmsdorf
 - 2.10. F 108 von F 104 in Teterow bis F 103 bei Laage
 - 2.11. F 109 in Prenzlau
 - 2.12. F 156 von Autobahn-Anschlußstelle Bautzen Ost bis F 6 in Bautzen
 - 2.13. F 169 von Autobahn-Anschlußstelle Cottbus West über Senftenberg bis Autobahn-Anschlußstelle Ruhland
 - 2.14. F 170 von Autobahn-Anschlußstelle Dresden Nord über Dresden, Dippoldiswalde und Altenberg bis Grenzübergangsstelle Zinnwald
 - 2.15. F 172 von F 170 in Dresden über Pirna bis Grenzübergangsstelle Schmilka
 - 2.16. F 189 von Autobahn-Anschlußstelle Magdeburg bis F 71 in Magdeburg
 - 2.17. F 198 von Autobahn-Anschlußstelle Prenzlau über Prenzlau bis F 104 in Woldegk
 - 2.18. F 282 von F 92 nördlich von Plauen bis zur Autobahn-Anschlußstelle Schleiz

3. Zufahrten von und zu den zugelassenen Flughäfen
- 3.1. Flughafen Berlin-Schönefeld
 - a) Schönefelder Kreuz – Autobahnzubringer Schönefeld – Schnellstraße Schönefeld – Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld
 - b) Grenzübergangsstelle Schönefeld Rudower Chaussee – Waltersdorfer Chaussee – Bohnsdorfer Chaussee – Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld
- 3.2. Flughafen Dresden-Klotzsche
Autobahn-Anschlußstelle Dresden Nord – Ortslage Dresden (Hellerau, Klotzsche) – Grenzübergangsstelle Flughafen Dresden-Klotzsche
- 3.3. Flughafen Erfurt
Autobahn Dresden–Eisenach – Autobahn-Anschlußstelle Erfurt West – Fernverkehrsstraße 4 – Erfurt – Grenzübergangsstelle Flughafen Erfurt
- 3.4. Flughafen Leipzig-Schkeuditz
Autobahn Dresden–Halle – Autobahn-Anschlußstelle Schkeuditz – Landstraße zum Flughafen – Grenzübergangsstelle Flughafen Leipzig-Schkeuditz
4. Sonstige Straßen
Für den Transit durch die Deutsche Demokratische Republik sind auch andere, mit Transitwegweisern (Bild 321 der Anlage 2 zur StVO) gekennzeichnete Straßen bzw. Straßenabschnitte zugelassen.

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Für den Transit zwischen der BRD und Berlin (West) festgelegte Straßen

1. Hirschberg bis Drewitz bzw. Drewitz bis Hirschberg
Von der Grenzübergangsstelle Hirschberg auf der Autobahn Berliner Ring – Hirschberg über das Hermsdorfer Kreuz und das Schkeuditzer Kreuz bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Leipzig
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Drewitz
weiter auf dem Autobahnzubringer Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
2. Wartha bis Drewitz bzw. Drewitz bis Wartha
Von der Grenzübergangsstelle Wartha auf der Autobahn Dresden – Eisenach bis zum Hermsdorfer Kreuz
weiter wie unter Ziff. 1 bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
3. Marienborn bis Drewitz bzw. Drewitz bis Marienborn
Von der Grenzübergangsstelle Marienborn über die Autobahn Berliner Ring–Marienborn bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Magdeburg
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Leipzig
weiter wie unter Ziff. 1 bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz
4. Zarrentin bis Staaken bzw. Staaken bis Zarrentin
Von der Grenzübergangsstelle Zarrentin über die Autobahn Wittstock–Zarrentin bis zum Abzweig Wittstock
weiter auf der Autobahn Berliner Ring–Rostock bis zur Autobahn Berliner Ring, Abzweig Rostock
weiter auf der Autobahn Berliner Ring in südlicher Richtung bis zur Autobahn-Anschlußstelle Nauen
weiter auf der Fernverkehrsstraße 5 in östlicher Richtung bis zur Grenzübergangsstelle Staaken

